

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/24257 –

Konversion von Komplexeinrichtungen der Eingliederungshilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) war ein Paradigmenwechsel hin zu einer neuen, an internationalen Standards orientierten Personenzentriertheit beabsichtigt, der sich auch in Bezug auf die Wohnformen manifestieren sollte. Die notwendige Unterstützung der Menschen wird seit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen Trennung der Fachleistungen vom Lebensunterhalt nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Das SGB IX stellt somit nicht mehr auf die Leistungen innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen ab, sondern würdigt die Leistungsbemessung u. a. an der „Wohnform“ (vgl. § 104 SGB IX).

Es wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Fachleistung und die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform wie bei Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht.

Eine freie Wahl der Wohnform war – laut Bundesregierung – ein wichtiges Anliegen in der Debatte. Das BTHG solle Angebote schaffen, „in denen Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Wohnung und inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen im Quartier führen können“ (vgl. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D12, S. 24).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) setzt der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe um, der zu einer personenzentrierten Leistungserbringung und einer größeren Wahlfreiheit für die Betroffenen führen soll. Dieser Paradigmenwechsel manifestiert sich insbesondere in der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leis-

tungen in ehemals stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Konkret bietet die Trennung der Leistungen den rechtlichen Rahmen dafür, dass die Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme von Fachleistungen nicht mehr auf das Angebot der (ehemaligen) Einrichtung beschränkt sind und nicht jedes Angebot annehmen müssen. Die Wohnsituation der Leistungsberechtigten ist damit für die Leistungsgewährung unerheblich geworden. Die Umsetzung dieses Rechtsrahmens in der Praxis setzt voraus, dass Regelungen über entsprechende Fachleistungen der Eingliederungshilfe Eingang in die auf Länderebene abzuschließenden Rahmenverträge nach § 131 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) finden, welche die Grundlage für die schriftlichen Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern gemäß § 125 SGB IX bilden.

Mit der Trennung der Leistungen entfällt nicht nur die vormalige „Komplexleistung“, sondern auch die Begrifflichkeit der stationären Einrichtung. Im Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde in diesem Zuge die Begrifflichkeit der „besonderen Wohnform“ gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII eingeführt. Eine „Konversion“ von „Komplexeinrichtungen“, auf die mehrere Fragen abzielen, ist damit streng genommen nicht mehr möglich. Weiterhin möglich ist es hingegen, besondere Wohnformen zu Wohnungen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII umzugestalten beziehungsweise Umzüge von Menschen mit Behinderungen aus besonderen Wohnformen in eigene Wohnungen zu ermöglichen. Eine derartige Stärkung des Wohnens in der eigenen Wohnung ist eine ebenfalls mit dem BTHG verbundene Erwartung des Gesetzgebers, verdeutlicht unter anderem durch das in Bezug auf die Wohnform gestärkte Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 Absatz 2 und 3 SGB IX.

Um das Wohnen von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung tatsächlich stärken zu können, bedarf es jedoch einer Reihe von Voraussetzungen. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang sind bauliche Voraussetzungen – vor allem mit Blick auf die Barrierefreiheit. Nur wenn Letztere gegeben ist, lässt sich auch ein gemeinsames Wohnen von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in der Praxis realisieren – im Gegensatz zu „Sonderwohnungen“ für Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Ermöglichung eines derartigen gemeinsamen Wohnens – ob in derselben Wohnung, im selben Haus oder im selben Quartier – den Kern eines „inklusive ausgerichteten Wohnraums“ ausmacht und die Barrierefreiheit folglich eine wichtige Voraussetzung hierfür ist.

Aus diesem Grund werden die Fragen zur Schaffung von inklusiv ausgerichtetem Wohnraum in der Folge insbesondere mit Bezug auf das Thema Barrierefreiheit beantwortet, sofern sie den Bund betreffen. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Schaffung von (inklusive) Wohnraum jedoch bei den Ländern. In Anbetracht des derzeit erheblichen Arbeits- und Organisationsaufwandes in den Ländern und auch beim Bund im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf aktuelle Abfragen bei den Ländern verzichtet.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2017 unternommen, um die Schaffung von inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen?

Seit dem Jahr 2014 fördert der Bund gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ private Eigentümer und Mieter, die – unabhängig von Einkommen und Alter – Zuschüsse oder Darlehen beantragen können, um Barrieren in Wohngebäuden ab-

zubauen und bauliche Maßnahmen zur Einbruchsicherung vorzunehmen. Mit der Darlehensvariante können auch Wohnungsunternehmen und -genossenschaften oder kommunale Unternehmen bei Umbaumaßnahmen unterstützt werden. Weitere Details zum Förderprogramm bzw. zum Thema altersgerechter Wohnraum enthalten die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/23476 und 19/23600.

2. Wie viele Wohnplätze bieten derzeit die Komplexeinrichtungen in Deutschland an (bitte nach Bundesländern und Entwicklung der letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?
3. Wie viele neue Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 entstanden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
4. Wie viele dieser neuen Wohnplätze für Menschen mit und ohne Behinderungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch Konversion bestehender Komplexeinrichtungen seit 2017 entstanden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Angebot an Wohnplätzen in den ehemaligen Komplexeinrichtungen sowie zu deren zahlenmäßiger Veränderung vor. Statistiken zur Zahl der in (ehemals) stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnhaften Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe liefert der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS). Dieser ist auf der Website der BAGüS veröffentlicht (www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/). Die Statistiken sind auch nach Bundesländern aufgeschlüsselt.

5. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung Programme, Förderprogramme oder Strategien zur Schaffung von inklusivem Wohnraum im Sinne des BTHG bzw. zur Umgestaltung bestehender Komplexeinrichtungen, wie sie von Bayern bereits 2018 angekündigt worden sind (vgl. <https://bayern.de/sozialministerin-schreyer-mit-einem-400-millionen-euro-schweren-foerderprogramm-wollen-wir-zeitgemaesse-und-inklusive-wohnformen-schaffen-menschen-mit-behinderung/>)?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht aller Programme und Strategien der Länder zur Schaffung von inklusivem Wohnraum vor. Es ist allerdings zu betonen, dass neben den Ländern auch verschiedene Leistungsträger eigene Projekte zur Stärkung des „ambulanten“ Wohnens unterhalten (vgl. beispielsweise Projekt „Ambulantisierung II“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe).

6. Wie viele Projekte zur Konversion von Komplexeinrichtungen laufen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie viele Wohnplätze werden davon betroffen sein (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für die vollständige Konversion von Komplexeinrichtungen ein?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Davon abgesehen liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Umbauten und deren Kosten von ehemals stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe vor.

8. Plant die Bundesregierung eine Unterstützung von Kommunen und Trägern bei der Suche nach geeigneten Immobilien?
9. Gedenkt die Bundesregierung, hierfür bundeseigene Immobilien oder Grundstücke zur Verfügung zu stellen, und welche Immobilien oder Grundstücke wurden seit 2017 zur Verfügung gestellt?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kommunen haben im Rahmen der Erstzugriffsoption die Möglichkeit, für den Bund entbehrliche Liegenschaften zur Nutzung für einen öffentlichen Zweck, falls eine verbilligungsfähige Nutzung beispielsweise für den sozialen Wohnungsbau verwirklicht wird, verbilligt zu erwerben. Diese Liegenschaften bietet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Kommunen aktiv an. Die BImA erhebt keine Daten darüber, welche Grundstücke für diese speziellen Zwecke zur Verfügung gestellt bzw. von den Kommunen für diese Zwecke genutzt wurden.

10. Plant die Bundesregierung ein Sonderinvestitionsprogramm für die Umgestaltung von Komplexeinrichtungen oder den Neubau von inklusivem Wohnraum im Sinne des BTHG, und falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Mit dem BTHG entfällt die Differenzierung zwischen ambulantem und stationärem Wohnen in der Eingliederungshilfe. Leistungsberechtigte in ehemals stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe sind anderen Leistungsberechtigten seit dem 1. Januar 2020 gleichgestellt.

11. Führt die Bundesregierung Gespräche mit den Ländern zur Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit und ohne Behinderungen im Rahmen von Konversion bestehender Komplexeinrichtungen, und falls ja, mit welchem Ziel?

Die Bundesregierung ist im Rahmen der Umsetzung des BTHG in kontinuierlichen Gesprächen mit den Ländern, etwa im Rahmen der speziell hierfür eingerichteten Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG). Darüber hinaus sind die Länder in sämtlichen Beiräten der Projekte zur Umsetzungsunterstützung des BTHG vertreten (Projekt Umsetzungsbegleitung, Wirkungsprognose, modellhafte Erprobung, Finanzuntersuchung). In diesen Gremien ist der Umsetzungsstand des BTHG in Bezug auf die angestrebte Personenzentrierung ein zentraler Diskussionspunkt. Inwiefern Bewohnerinnen und Bewohner ehemals stationärer Einrichtungen nach Umsetzung des BTHG tatsächlich über ebenso viel Selbstbestimmung und Wahlfreiheit verfügen wie ambulant betreute Leistungsberechtigte, hängt maßgeblich von der Umsetzung auf Länderebene, insbesondere den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX ab (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Eine Übersicht des Umsetzungsstandes in den Ländern ist auf der Website des Projekts Umsetzungsbegleitung verfügbar (<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>).